



**Satzung über die  
Eignungsfeststellung für den  
Bachelorstudiengang  
„Musiktheaterwissenschaft“  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Musiklehre- und -theorie sowie zu den Bereichen Analyse erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife auch Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre. <sup>3</sup>Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - c) eine schriftliche Begründung (von maximal 2 Seiten) für die Wahl des Bachelorstudienganges „Musiktheaterwissenschaft“ unter Berücksichtigung möglicher musikpraktischer Fähigkeiten und/oder theaterpraktischer Erfahrungen.

## **§ 3**

### **Kommission für die Eignungsprüfung**

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. <sup>2</sup>Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Musikwissenschaft angehören müssen. <sup>3</sup>Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft Befugte werden. <sup>4</sup>Mindestens ein weiteres stellvertretendes Mitglied wird bestellt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. <sup>6</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

1. die form-, fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und
2. den Abschluss der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung.

<sup>2</sup>Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

#### **§ 5**

#### **Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus
- a) einem anonymisierten schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten, in dem der Bewerber einen kurzen Bericht zu verfassen hat über ein Musikstück oder einen Videoausschnitt einer Musiktheateraufzeichnung. Die im schriftlichen Test erbrachten Leistungen werden hinsichtlich der Stimmigkeit

der Beobachtungen, der sich manifestierenden musikalischen Kenntnisse sowie der Analyse des Zusammenspiels verschiedener Medien beurteilt.

- b) einem ca. 20-minütigen Gespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater sowie zu seinen besonderen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft befragt wird; Ziel des Gespräches ist es, seine fachlichen Interessen, kommunikative Kompetenz sowie Leistungsbereitschaft zu ermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (bis maximal 4 Personen) geführt werden. <sup>2</sup>Es wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers aus dem Bereich der im Studiengang vertretenen Fächer durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest, dem Gespräch und der in § 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Abiturnote werden unterschiedlich gewichtet. <sup>2</sup>In die Gesamtbewertung geht die Abiturnote mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein. <sup>3</sup>Der schriftliche Eignungstest gemäß Abs. 1 Buchst. a wird mit dem Faktor 1 gewichtet. <sup>4</sup>Das Gespräch nach Abs. 1 Buchst. b geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. <sup>5</sup>In jedem Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. <sup>6</sup>Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 60 Punkte. <sup>7</sup>Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 36 erforderlich.
- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“ bewertet.
- (5) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## § 6

### Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen des

Kommissionsmitglieds und des Beisitzers, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen.

- (2) Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

## **§ 7 Bekanntgabe**

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.

## Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:

| Abiturnote | Punkte |
|------------|--------|
| 1,0-1,1    | 15     |
| 1,2-1,3    | 14     |
| 1,4-1,5    | 13     |
| 1,6-1,8    | 12     |
| 1,9-2,2    | 11     |
| 2,3-2,5    | 10     |
| 2,6-2,8    | 9      |
| 2,9-3,2    | 8      |
| 3,3-3,5    | 7      |
| 3,6-3,8    | 6      |
| 3,9-4,0    | 5      |

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

| Punktzahl | Bewertung         | Leistungsspiegel  |
|-----------|-------------------|---|
| 15 – 13   | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   |
| 12 – 10   | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 9 – 7     | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 6 – 4     | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 3 – 0     | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007, Az.: A-4000/4.13 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.